

Merkblatt Umwelt + Energie

Februar 2023

Gesetzliche Grundlagen für die Ausführung von Bauten und Anlagen

- Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz (USG-VV) vom 03.07.2001
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 07.10.1983 (Stand 01.01.2022)
- Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) vom 03.07.2001
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (Stand 01.01.2020)
- Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, Stand 01.01.2021)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (Stand 01.01.2022)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 04. Dez. 2015 (Stand 01.04.2022)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand 01.01.2020)
- Kantonales Energiegesetz (kEnG) vom 16.09.2009 (Stand 01.05.2022)

Themenübersicht

Arbeitszeiten und Baulärm
Altlasten: Asbest, PCB, PAK oder Schwermetalle
Aushub- und Abbruchmaterialien
Baustellenentwässerung, Gewässerschutz, Grundwasser
Bodenschutz
Energie, Energieeffizienz, MuKen 2014
Luftreinhaltung
Neophyten, Invasive Pflanzen
Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt
Wärmepumpen und andere ortsfeste Anlagen

Achtung: Regelmässige Baustellenkontrollen

Es werden regelmässig Kontrollen durch das Zentralschweizer Umwelt- und Baustelleninspektorat (ZUBI) durchgeführt. Beanstandungen führen zu Nachkontrollen. Bei Beanstandungen gehen die Kosten der Kontrollen und Nachkontrollen zu Lasten des Bauherrn.

Merkblätter und Baurichtlinien der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen (ZUDK) sind beim Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz unter www.sz.ch erhältlich. Telefon: 041 819 20 35

Notfälle

Bei Schadenereignissen wie Gewässerverunreinigungen oder Schadstoffeintritten in Kanalisation, Gewässer oder Boden sind unverzüglich die Polizei (117) respektive die Schadenwehr Einsiedeln (118) oder die ARA bzw. der Fischereiaufseher zu benachrichtigen und von sich aus die Massnahmen zu treffen um eine Ausbreitung des Schadens zu verhindern.

Umweltschutzpolizei Pikett Kapo Schwyz (Zentrale 117)

Polizei-posten Einsiedeln

ARA Bezirk Einsiedeln

Fischereiaufseher (Jens-Peter Schaefer)

Büro Umwelt und Energie

Kantonales Amt für **Umwelt und Energie**

055 410 44 93

041 819 29 29

055 418 74 40

055 418 42 66

079 172 66 07

055 418 41 85

041 819 20 35

8808 Pfäffikon

6430 Schwyz

8840 Einsiedeln

8840 Einsiedeln

Rathaus, 8840 Einsiedeln

Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz

Arbeitszeiten und Baulärm

Lärmintensive Bauarbeiten dürfen nur werktags zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.30 Uhr ausgeführt werden und sind zeitlich zu konzentrieren. Das Büro Umwelt + Energie sowie die von den lärmintensiven Arbeiten betroffene Anwohnerschaft sind frühzeitig über folgende Punkte zu orientieren: Gesamte Bauzeit, Dauer der lärmintensiven Bauphasen, vorgesehene Massnahmen zur Emissionsbegrenzung.

💡 [Die Baulärm-Richtlinie, BAFU, 2011 im Vollzug des AfU SZ ist verbindlich](#)

Altlasten

Falls während den Aushub- oder Bauarbeiten unerwartet belastetes Material anfällt, ist ein weiteres Abführen von Aushub sofort zu unterbrechen und unverzüglich das kantonale Amt für Umweltschutz und das Büro Umwelt und Energie des Bezirks zu benachrichtigen, welche in Absprache mit den Betroffenen über das weitere Vorgehen entscheiden.

💡 [Das Ablaufschema „Bauen auf belasteten Standorten“ \(2013\) des AfU ist verbindlich](#)

Asbest, PCB, PAK oder Schwermetalle

Bei Abbruch- und Erneuerungsarbeiten an Bauten, die vor 1990 errichtet wurden, ist zu prüfen, ob Asbest oder PCB-haltige Fugendichtungen und andere giftige Stoffe vorhanden sind. Falls ja, ist ein Konzept zur Handhabung und Entsorgung der gefährlichen Materialien zu erstellen und die Umsetzung in den Werkverträgen sicherzustellen. Tritt Asbest überraschend auf, stellt der Unternehmer die Arbeiten sofort ein und orientiert unverzüglich die Bauherrschaft.

Aushub- und Abbruchmaterial

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) müssen anfallende Abbruchmaterialien auf der Baustelle getrennt und der Verwertung zugeführt werden. Nicht verwertbare Materialien müssen in den entsprechenden, dafür bewilligten Anlagen entsorgt werden. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten (Art. 21 Anhang 5, Abs. 3 LRV; Abs. 1 Anhang 5 LRV).

💡 [Die SIA Empfehlung 430 und](#)

💡 [Das Merkblatt „Entsorgung von Aushub“, ZUDK, 2000 sowie](#)

💡 [Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ZUDK, 1998 sind verbindlich](#)

Baustellenentwässerung, Gewässerschutz

Gegenüber ober- und unterirdischen Gewässern ist während der ganzen Bauzeit grösste Sorgfalt geboten. Der Projektverfasser ist dafür verantwortlich, bereits in der Projektierungsphase ein Entwässerungskonzept gemäss Ziffer 2.3. der SIA Empfehlung 431 auszuarbeiten und als Grundlage für die Ausschreibungen und Werkverträge zu nehmen. Die Einleitung schlammhaltiger, alkalischer Abwässer von Baustellen in die Kanalisation und in Oberflächengewässer ohne Vorbehandlung ist untersagt. Anfallendes Baustellenwasser ist zwingend in ein richtig dimensioniertes Absetzbecken zu leiten. Es wird entweder abgepumpt oder nach genügender Absetzung im Becken und Neutralisation (PH-Wert 6.5 bis 9) in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet.

💡 [Die SIA Empfehlung 431 und das Merkblatt ZUDK 2001 „Entwässerung von Baustellen“ sind verbindlich](#)

💡 [Das Merkblatt Baustellenentwässerung, AfU SZ, 2017 ist verbindlich](#)

💡 [Es ist ein Konzept zur Genehmigung einzureichen bzw. das Formular des Bezirks Einsiedeln auszufüllen](#)

Bodenschutz

Gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens zu vermeiden um die Bodenfruchtbarkeit langfristig nicht zu gefährden

 [Das Merkblatt „Umgang mit Boden“ ZUDK, 2007 ist verbindlich](#)

Energie, Energieeffizienz, MuKE 2014

Für alle Bauvorhaben, für die ein Baugesuch erforderlich ist und bei denen die Gebäudehülle betroffen ist, ist die Einhaltung der energierechtlichen Anforderungen mit einem Energienachweis oder Einzelbauteilnachweis zu belegen. Die benötigten [Haupt- und Nachweisformulare](#) finden sich auf www.energie-zentralschweiz.ch. Ab dem 1. Mai 2022 gilt das revidierte Energiegesetz und damit die MuKE 2014. Die wichtigsten Neuerungen aus den Mustervorschriften 2014 sind [hier](#) zusammengefasst. Über den [Energiefonds Einsiedeln](#) können verschiedene Förderbeiträge für Projekte, die zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen, gesprochen werden.

Luftreinhaltung

Gemäss §25a des kantonalen Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EGzUSG 711.111) ist für alle Bauvorhaben im Kanton Schwyz

 [Die Baurichtlinie Luft, ZUDK, 2009 verbindlich](#)

 [Die Baurichtlinie Luft, BAFU, 2016 verbindlich](#)

Die verwendeten Fahrzeuge/Baumaschinen müssen mit Partikelfiltern ausgerüstet sein. Alter und Leistung sowie die Einhaltung der Wartungsfristen ist bei Bedarf (Baustellenkontrolle) durch vor Ort zugängliche Wagen-/Maschinenpapiere zu dokumentieren.

Neophyten, Invasive Pflanzen

Aushub, der vermehrungsfähige Teile von invasiven Pflanzen und Neophyten enthält, ist auf einer Spezialdeponie zu entsorgen oder zu verbrennen.

 [Das Merkblatt „Neophyten auf Baustellen“, ZUDK, 2015 ist verbindlich](#)

Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG Art. 18 sowie dem Kantonalen Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich geniessen Hecken, Feldgehölze und Uferbereiche, Amphibien, Reptilien, Gebäudebrüter sowie weitere gefährdete Pflanzen, Säugetiere und Insekten besonderen Schutz. Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume sowie von Fortpflanzungs- und Vernetzungsmöglichkeiten entgegenzuwirken.

In und angrenzend an Amphibien- und Reptilienschutzgebiete sind die Bauten so auszuführen, dass keine Fallen entstehen. Auf der Website des Kantons, Amt für Natur, Jagd und Fischerei (041 819 18 44, anjf@sz.ch) finden sich weitere Informationen. Seltene einheimische Pflanzen und Tiere, Hecken, Wald, Baumgruppen, Schilfgürtel, Moore etc. sind geschützt und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Wärmepumpen und andere ortsfeste Anlagen

Gemäss Art.7 Abs.1 LSV dürfen die von einer Wärmepumpe/Anlage alleine erzeugten Lärmemissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Zusätzlich müssen die Lärmemissionen von Wärmepumpen oder anderen ortsfesten Anlagen vorsorglich so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar ist. Wenn die Lärmemissionen im Bereich des Standes der Technik liegen und der Aufstellungsort richtig gewählt wird, sind diese Auflagen i.d.R. erfüllt.

Vor der Installation ist dem Büro Umwelt und Energie das [Formular für den Lärmschutznachweis](#) zusammen mit dem technischen Datenblatt der geplanten Anlage und einem massstabgerechten Situationsplan mit Distanzangabe zum nächsten lärmempfindlichen Raum zur Genehmigung einzureichen.

Bei Lärmklagen wird gemäss der Vollzugshilfe „Cercle Bruit, 6.21“ vorgegangen.